

Antrag zum Kauf und Gebrauch von Kleinf Feuerwerk der Kategorie 2

Anschrift der zuständigen Behörde:

Gemeinde Oberhausen
Hauptstraße 4
86697 Oberhausen

Ich beantrage / Wir beantragen die Freistellung vom Verwendungsverbot des § 23 Abs. 1, 1. Halbsatz gemäß § 24 Abs. 1 der 1. Sprengstoffverordnung (SprengV).

Die Klassen III u. IV sollen nicht abgebrannt werden, daher ist auch kein Pyrotechniker mit Erlaubnis gemäß § 27 oder Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz (SpengG) erforderlich. Ferner beantragen wir die zur Beschaffung des vorgesehenen Kleinf Feuerwerks (Sonnen, Fontänen, Raketen etc.) notwendige Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 der 1. SprengV [siehe hierzu § 21 Abs. 1]. Ich versichere / Wir versichern, dass das Abbrennen des Kleinf Feuerwerks nicht in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- u. Altersheimen sowie des Störfallbetriebes stattfindet.

Antragsteller:

.....
Name, Vorname

.....
Geb.-Datum Geb.-Ort Staatsangehörigkeit

.....
Straße, Hsnr.

.....
Telefon

.....
PLZ, Wohnort

.....
Telefax

Begründung (Anlass):

Veranstaltungsort (Straße, Hausnr.) / Tag / Uhrzeit (Zeitraum):

Durchführung durch: Verantwortl. Person sowie Hilfsperson:

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Geburtsdatum und -ort: _____

Telefon/Fax: _____

Nummer u. Datum des Erlaubnisbescheides: (§§ 7 od. 27 SprengV) _____

Ausstellende Behörde: _____

Hiermit wird versichert, dass alle Angaben nach bestem Wissen und wahrheitsgemäß gemacht sind, und das bekannt ist, dass die Erlaubnis zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Genehmigungsgebühr: 100,00 € gem. KVz 7.1.3, Tarifstelle 2.6 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Gebührenrahmen: 40 - 300 Euro)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

INFORMATIONEN ZUM ANTRAG UND ZUM ABBRENNEN DES FEUERWERKES

1. Das Abbrennen des Feuerwerks ist mindestens 6 Wochen vorher bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Wird die Frist nicht eingehalten, kann das Abbrennen nicht genehmigt werden.
2. Das Abbrennen des Feuerwerks wird mit Datum von der Gemeindeverwaltung im Gemeindeblatt veröffentlicht.
3. Das Feuerwerk darf nicht länger als 20 Minuten andauern.
4. Während des Aufbaus des Feuerwerkes müssen mindestens 2 Personen über 18 Jahre anwesend sein.
5. Personen unter 18 Jahren dürfen explosionsgefährliche Stoffe nicht überlassen werden.
6. Es dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2, die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zugelassen sind, verwendet werden. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände gefährlicherer Kategorien ist nicht zulässig.
7. Es dürfen keine Blitzknallsätze, Böller, Himmelslaternen und Kanonenschläge (pyrotechnische Gegenstände mit starker Knallwirkung) verwendet werden.
8. Es ist verboten, die fertig erworbenen Gegenstände zu verändern.
9. Die Bedienungsanleitung ist genau zu beachten.
10. Die sicherheitstechnischen Vorschriften für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen sind einzuhalten. Die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) vorgeschriebenen Mindestabstände, Sicherheitshinweise und Verwendungsanweisungen sind einzuhalten.
11. Beim Abbrennen des Feuerwerks im Umkreis von einem Kilometer zu Störfallbetrieben muss ein Pyrotechniker vor Ort sein..
12. Vor dem Abschuss ist auf die Windstärke und Windrichtung zu achten. Bei Windgeschwindigkeiten über 9 m/sec. darf das Feuerwerk nicht abgebrannt werden.
13. Beim Zünden der Effekte muss stets freie Sicht auf die pyrotechnischen Gegenstände sowie den Schutzbereich gegeben sein.
14. An der Abbrennstelle sind ab dem Aufbau in ausreichender Anzahl geeignete Feuerlöschmittel zur Bekämpfung von Entstehungsbränden bereitzuhalten.
15. Der Veranstalter hat für den Brandschutz innerhalb und außerhalb des Abbrennplatzes zu sorgen.
16. Der Abbrennplatz ist nach jeder Seite so abzusperren, dass Unbefugte keinen Zutritt haben und in einem Umkreis von 20 Meter von der Abschussstelle ferngehalten werden.
17. Für die Sicherung der anwesenden Personen und der umliegenden Gebäude bzw. Grundstücke ist Sorge zu tragen.
18. Die umliegenden Grundstücksanlieger, insbesondere Landwirte und Tierhalter etc., sind Ihrerseits von dem geplanten Kleinf Feuerwerk zu informieren.
19. Die Gemeindebürger werden über das Abbrennen des Kleinf Feuerwerks durch die Veröffentlichung im gemeindlichen Mitteilungsblatt informiert.
20. Ab Beginn des Aufbaus darf am Abbrennort nicht mehr geraucht werden und offenes Feuer und Licht- ausgenommen zum Entzünden der pyrotechnischen Gegenstände – nicht mehr verwendet werden.
21. Nach dem Abbrennen ist der Abbrennplatz sowie die nähere Umgebung auf evtl. Versager abzusuchen.
22. Versager dürfen nicht wieder verwendet werden und sind zurückzugeben oder nach Herstellerangaben zu vernichten.
23. Verunreinigungen wie z. B. Feuerwerksreste müssen vom Antragsteller unaufgefordert beseitigt werden.
24. Bei etwaigen Unfällen oder Sachbeschädigungen durch das Feuerwerk ist die Gemeinde Oberhausen von Schadensersatzforderungen im Zusammenhang mit dieser Erlaubnis freizustellen. Der Veranstalter haftet für die sich aus dem Abbrennen des Feuerwerks evtl. ergebenden Personen- und Sachschäden.